

SENIORENURLAUBSAKTION 3. Turnus

in der Zeit von 04. bis 11. Juni 2019 in St. Kathrein am Offenegg, Gasthof Schweiger

Die SeniorInnenurlaubsaktion 2019 des Landes Steiermark wird von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden organisiert und findet in ausgewählten Gaststättenbetrieben in der Steiermark statt. Die Dauer des Urlaubsaufenthalts beträgt insgesamt sieben Nächte und ist für SeniorInnen, welche die Voraussetzungen erfüllen, kostenlos.

Der Gemeinde Sankt Stefan ob Leoben stehen im heurigen Jahr **4 Plätze** zur Verfügung!

Eine Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- das Gesamtnettoeinkommen darf die Einkommensgrenzen gemäß (Pt. 6) nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2),
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbar, Freund, etc.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können die Pflegestufen der TeilnehmerInnen der Urlaubskation 3 oder höchstens 4 betragen, wenn diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

Voraussetzungen für die Teilnahme von SelbstzahlerInnen:

- wenn hinsichtlich der Unterkunft und der Beförderung noch freie Plätze vorhanden sind,
- das in der Richtlinie vorgegebene Mindestalter von 60 Jahren noch nicht erreicht wurde oder die Einkommensgrenze geringfügig überschritten wird, aber alle anderen Voraussetzungen erfüllt werden,
- in einer Niederschrift bei der Gemeinde bestätigt wird, dass ein/eine TeilnehmerIn der Pflegestufe 3 oder 4 zu begleiten und zu betreuen ist.

SelbstzahlerInnen, die ein Einbettzimmer beanspruchen, kann ein Einbettzimmerzuschlag verrechnet werden; ein Transportkostenanteil wird jedoch nicht verrechnet.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2019 für:	
allein lebende Personen	€ 120,82
Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 181,16

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Diätzuschüsse
3. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
4. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark
5. Wohnunterstützung

Bei AntragstellerInnen, deren Gesamtnetoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

1. Alimente an Kinder
2. Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n EhepartnerIn

Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der SeniorInnenurlaubsaktion gelten folgende Richtwerte (Nettoeinkommen im Monat):

für allein lebende Personen	€ 1.022,00
für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 1.533,00

Als LebensgefährteIn ist jene Person zu bezeichnen, die mit der AntragstellerIn nicht verheiratet ist, jedoch in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt und seinen ordentlichen Wohnsitz teilt. LebensgefährteInnen sind einkommensmäßig wie Ehepaare zu beurteilen.

Für getrennt lebende EhepartnerInnen kann die Einkommensgrenze für allein lebende Personen berechnet werden, wenn sie an verschiedenen Wohnsitzen gemeldet sind.

Bei TeilnehmerInnen aus SeniorInnenwohnheimen darf das ursprüngliche Gesamtnetoeinkommen die oben angeführte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Verpflegungs- oder Heimkosten können nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden.

Sollten Sie Interesse haben, so kommen Sie bitte mit allen erforderlichen Unterlagen bis längstens 16. Mai 2019 ins Gemeindeamt.

03. April 2019 So